



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0001/2022
	Erstelldatum:	31.01.2022
	Aktenzeichen:	Referat 4 / Dr. K.-B. / rl
Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel; Angemessene Unterkunftskosten im Rahmen von SGB II und SGB XII		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Reinhardt, Martin		
Beratungsfolge	17.02.2022	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	09.03.2022	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Richtwerte für angemessene Unterkunftskosten im Rahmen des SGB II und SGB XII orientieren sich an den Höchstbeträgen im Sinne des § 12 Wohngeldgesetzes. Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 10 % auf diese Höchstbeträge berücksichtigt werden.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Die Stadt Amberg ist als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 22 SGB II und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 35 SGB XII dazu verpflichtet Leistungen für die Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind.

Eine Definition dessen, was unter „angemessen“ zu verstehen ist, welche Wohnungsgrößen, Ausstattungsmerkmale und Mietpreisobergrenzen jeweils anzusetzen sind, wurde vom Gesetzgeber nicht vorgenommen, sondern obliegt den jeweiligen kommunalen Trägern der Grundsicherung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten vor Ort.

Der erste Grundsicherungsrelevante Mietspiegel wurde am 24. Mai 2012 im Hauptausschuss und am 18. Juni 2012 im Stadtrat beschlossen.

Die anfängliche Umsetzung des Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels erfolgte bisher in der Verwaltung unproblematisch. Der Grundsicherungsrelevante Mietspiegel hat sich bisher als äußerst erfolgreiches Instrument in der Praxis erwiesen. Seit 2014 häufen sich zunehmend Widerspruchs- und Klageverfahren, die als Gegenstand den Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel haben.

Zuletzt wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Regensburg im Februar 2019 die Klage gegen den Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wurde Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht erhoben und das Urteil des Sozialgerichts Regensburg, das den Mietspiegel rechtmäßig beurteilt hat, aufgehoben.

Personen	Grundsicherungsrelevante Mietspiegel seit 2020	Wohngeld	Differenz
1-Person-Haushalt	352,00 €	381,00 €	29,00 €
2-Personen-Haushalt	424,00 €	461,00 €	37,00 €
3-Personen-Haushalt	474,00 €	549,00 €	75,00 €
4-Personen-Haushalt	594,00 €	641,00 €	47,00 €
5-Personen-Haushalt	676,00 €	732,00 €	56,00 €
+ jede weitere Person	106,00 €	88,00 €	18,00 €

Mit der Entscheidung durch das Bayerische Landessozialgericht kann der bisherige Grundsicherungsrelevante Mietspiegel nicht mehr als Maßstab für angemessene Unterkunftskosten herangezogen werden.

Um in der Stadt Amberg weiterhin eine hinreichende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum zu gewährleisten, müssen die bestehenden Richtwerte für die Kosten der Unterkunft vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts der Marktentwicklung angepasst werden.

Es bietet sich an, auf die bestehende Regelung im Landkreis Amberg-Sulzbach abzustellen. Hiernach orientiert sich der Richtwert für angemessene Unterkunftskosten nach dem Wohngeldrecht.

Im Wohngeldrecht sind in § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) Höchstbeträge für Unterkunftskosten vorgegeben, die sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder sowie nach Mietstufen gliedert, um die unterschiedlichen Wohnungsmärkte abzubilden. Eine Anpassung führt zu nachfolgenden Ergebnissen:

Daneben hat das Bundessozialgericht festgelegt, dass im Einzelfall auf die dargestellten Höchstbeträge im Wohngeldrecht ein Zuschlag von 10 % zu leisten ist.

Nach dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sind im Bereich der Grundsicherung nachfolgende fassbare Änderungen geplant:

- „Abschaffung“ des Arbeitslosengeldes II und Einführung eines „Bürgergeldes“
- Anerkennung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Wohnung in den ersten zwei Jahren des Bezugs von Bürgergeld
- Keine Anrechnung von Vermögen in den ersten beiden Jahren des Bezugs von Bürgergeld
- Erhöhung des Schonvermögens und Vereinfachung dessen Überprüfung

- Bei dem Bedarf für Unterkunft eine Verbesserung des gesetzlichen Rahmens für die Anwendung kommunaler Angemessenheitsgrenzen
- Bei der Einkommensberücksichtigung eine Verbesserung der Zuverdienst-Möglichkeiten und eine Erhöhung der Freibeträge
- Umstellung von der horizontalen auf die vertikale Einkommensanrechnung.

Vor diesem Hintergrund sind bis dato noch keine rechtlichen Vorgaben bzw. Gesetzesentwürfe zu den geplanten Änderungen im Bereich der Grundsicherung erkennbar.

Einen neuen Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Auftrag zu geben, ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend.

Sobald der rechtliche Rahmen für das Bürgergeld bzw. Grundsicherung von der neuen Bundesregierung vorliegt, wird die Verwaltung entsprechende Vorschläge zum weiteren Procedere in das Gremium einbringen. Dabei wird gegebenenfalls zu entscheiden sein, ob ein neuer Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel im Verbund mit einem qualifizierten Mietspiegel i.S.d. § 558 d BGB erstellt wird, um die Akzeptanz und Rechtssicherheit zu erhöhen.

b) Haushaltsmittel

Mit den erhöhten Richtwerten für angemessene Unterkunftskosten sind voraussichtlich zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von rund 150.000 € für das Jahr 2022 einzuplanen. Hiervon werden 67,1 % durch den Bund erstattet im Bereich des JobCenters (SGB II) und 100 % vom Bund im Bereich der Sozialhilfe erstattet.

Für die Stadt Amberg wird hiernach eine Nettobelastung von rund 40.000 Euro im Jahr 2022 verbleiben.

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Anlagen:

Stellv. Referatsleiter
Leiter Jugendamt